Um die Lesbarkeit des Textes zu wahren, wird auf die weibliche Form verzichtet. Gleichwohl sind mit der männlichen Form stets beide Geschlechter angesprochen.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelischer Bildungscampus Dettmannsdorf e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettmannsdorf, OT Dettmannsdorf-Kölzow und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- 3. Das Wirtschaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des jeweils folgenden Jahres.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - die F\u00f6rderung von schulischen und \u00fcberschulischen Veranstaltungen und Aktivit\u00e4ten sowie Veranstaltungen und Aktivit\u00e4ten der Kita
 - Förderung der Außendarstellung von Kita und Schule
 - Förderung von Wandertagen, Klassenfahrten und Freizeitaktivitäten
 - Pflege von Traditionen
 - Förderung von sozial schwachen Kindern und Jugendlichen
 - Förderung der Gestaltung des Kita- und Schulgeländes
- 3. Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus Aktiven und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie ist jederzeit möglich.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB zu wählen.
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem vertretungsberechtigten Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt 14 Tage vor der Versammlung in Textform (z.B. Mail, Fax, oder Briefpost) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Faxnummer oder Anschrift) des Mitglieds.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind aktive und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 vertretungsberechtigter Vorstand

 Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden - der zugleich die Aufgabe des Schriftführers

- wahrnimmt und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Mitgliedes einzuberufen.
- 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht in den Vorstand wählbar.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr erhalten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettmannsdorf zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.08.2020 in Kraft.